

fang und der Zeitpunkt der zu übergebenden Arbeitsunterlagen sind im Vertrag zu vereinbaren.

(2) Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu übergebenden Arbeitsunterlagen verantwortlich. Bestehen Bedenken gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit, so ist der Projektant verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen. Der Auftraggeber hat die Unrichtigkeiten unverzüglich zu beseitigen oder die Arbeitsunterlagen zu vervollständigen.

§ 20

Die Partner haben im Vertrag Vereinbarungen über die weitere Zusammenarbeit nach Erbringung der Projektierungsleistungen zum Zwecke der schnellen Einführung neuester wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse zu treffen.

§ 21

Konstruktionsvertrag

(1) Durch den Konstruktionsvertrag verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Konstruktionsunterlagen entsprechend der vereinbarten technischen und ökonomischen Zielstellung zu erarbeiten und an den Auftraggeber zu übergeben. Der Auftraggeber ist zur vereinbarten Mitwirkung, zur Abnahme und zur Zahlung des vereinbarten Preises verpflichtet.

(2) Im Vertrag sind Vereinbarungen über die Pflichten des Auftragnehmers bei der Erprobung, bei notwendigen nachträglichen Änderungen der Konstruktionsunterlagen und bei der Aufnahme der Serienproduktion bis zu ihrer Bewährung in der Praxis zu treffen.

Vertrag über den Bau von Mustern

§ 22

(1) Durch den Vertrag über den Bau von Mustern verpflichtet sich der Auftragnehmer, nach den vom Auftraggeber erhaltenen Konstruktionsunterlagen die vereinbarte Zahl von Erzeugnissen oder Geräten herzustellen und dem Auftraggeber zu übergeben. Der Auftraggeber ist zur vereinbarten Mitwirkung sowie zur Abnahme und zur Zahlung des vereinbarten Entgelts verpflichtet.

(2) Im Vertrag sind Vereinbarungen über die anzuwendende Technologie, die zu verwendenden Vorrichtungen, Werkzeuge und Lehren sowie über das zu verwendende Material zu treffen.

§ 23

(1) Der Auftraggeber ist während des Musterbaues zu Untersuchungen und Messungen berechtigt. Die Ausführung ist auf Weisung des Auftraggebers zu unterbrechen oder entsprechend den Wünschen des Auftraggebers zu gestalten oder zu verändern.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, festgestellte Mängel in den Konstruktionsunterlagen dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Auftragnehmer ist für den fachgerechten Bau des Musters nach den übergebenen Konstruktionsunterlagen, jedoch nicht für das einwandfreie Funktionieren des Musters verantwortlich.

Erprobungsvertrag

§ 24

(1) Durch den Erprobungsvertrag verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Erprobung nach einem vereinbarten Programm durchzuführen und dem Auftraggeber den Abschlußbericht zu übergeben. Der Auftraggeber hat auf die vereinbarte Weise mitzuwirken und das vereinbarte Entgelt zu zahlen.

(2) Im Vertrag sollen, sofern es der Schwierigkeitsgrad der Erprobung erfordert, für bestimmte Leistungsabschnitte Festlegungen über Zwischentermine und Zwischenberichte getroffen werden. Der zu erprobende Gegenstand ist dem Auftragnehmer zu übergeben, von diesem pfleglich zu behandeln und nach der Erprobung zurückzugeben, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

§ 25

(1) Zeigen sich bei der Erprobung Mängel, so ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten. Bei Auftragnehmer hat über den Fortgang der Erprobung zu entscheiden.

(2) Der Auftragnehmer darf ohne Zustimmung des Auftraggebers keinen Eingriff in das zu erprobende Erzeugnis vornehmen. Er darf Mängel nur dann beseitigen und Veränderungen nur dann vornehmen, wenn der Auftraggeber damit einverstanden ist. Entstandene Aufwendungen hat der Auftraggeber zu ersetzen; es sei denn, sie sind die Folge einer vom vereinbarten Erprobungsprogramm abweichenden Erprobung durch den Auftragnehmer.

(3) Droht durch die Erprobung oder den Erprobungsgegenstand Gefahr oder volkswirtschaftlicher Schaden, dann ist der Auftragnehmer in Abweichung von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 berechtigt, die Erprobung zu unterbrechen und erforderlichenfalls die Demontage des Erprobungsgegenstandes vorzunehmen.

Sicherung der Vertragserfüllung

§ 26

Die Garantie für wissenschaftlich-technische Leistungen umfaßt unter Berücksichtigung des Vertragszieles:

1. die sachgerechte Ausführung der im Wirtschaftsvertrag übernommenen Leistungen auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Höchststandes unter Einschluß seiner voraussehbaren Weiterentwicklung für den Zeitraum, der für die Produktionsvorbereitung notwendig ist;
2. die Ausführbarkeit des vorgesehenen Erzeugnisses oder Werkes;
3. die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Erzeugnisses oder Werkes nach den im Wirtschaftsvertrag vorausgesetzten Kennziffern.

§ 27

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, unverzüglich nach Entgegennahme des Leistungsgegenstandes die vertragsgerechte Ausführung zu überprüfen und festgestellte Mängel dem Auftragnehmer anzuzeigen. Bei Projektierungsmängeln hat die Mängelanzeige innerhalb dreier Tage zu erfolgen, wenn der Mangel zu erheblichen Produktionsstörungen oder sonstigen Schäden führen kann.